

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 488/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III					
FBL: Herr Gal					
AbtL: Herr Gal					
Verfasser/in: Herr Gal					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					25.11.2024

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage von Stadträtin Philippi vom 25.10.2024 zu Freiflächen-PV-Anlagen entlang der A61 und angrenzend an die Windenergieanlage auf der Fischbachhöhe
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfrage ist der Vorlage beigelegt.

1. PV-Anlagen entlang der A 61

Zu den geplanten Freiflächen-PV-Anlagen entlang der A61 wurden beide Investoren durch die Abteilungen 8.1 und 8.3 auf die möglichen Gefahren aus Hochwasser bzw. Starkregen hingewiesen. Die Investoren waren sich der Situation bewusst und erklärten, die PV-Anlagen bei Bedarf auf Stützen zu stellen. Die Nutzung der Fläche für die PV-Anlage soll mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden. Der Boden soll nicht versiegelt werden.

Für eine der Freiflächen-PV-Anlagen entlang der A61 wurde der Bauantrag mit Datum vom 25.6.2024 bei der Bauaufsicht eingereicht. Das Vorhaben zählt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben, da es sich auf einer Fläche längs der Autobahn und in einer Entfernung zu dieser von bis zu 200 Metern befindet. Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zur Klärung, ob die Anlage auf dieser Fläche planungsrechtlich zulässig ist, wurde dies zur Prüfung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Hier wurde erklärt, dass dies davon abhängig ist, ob die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim für den Bereich des geplanten Solarparks dem Regelfall einer Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft allgemein entsprechen oder ob konkrete Besonderheiten vorliegen.

Da hier keine besonderen Festlegungen vorliegen, liegt hier keine Beeinträchtigung der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes vor.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutz- und im Überschwemmungsgebiet, so dass eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Rhein-Erft-Kreises erforderlich ist.

Die UNB hat in ihrer Stellungnahme geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Da es sich hier um ein Überschwemmungsgebiet handelt, wurden von der UWB Auflagen zur Ausführung des Vorhabens gestellt.

Die vorgenannten Auflagen wurden in der am 16.9.2024 erteilten Baugenehmigung als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Aufgrund der Zugehörigkeit der Fläche zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-5 „Erfttal“ innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans LP 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ ist vor Baubeginn vom Antragsteller bzw. Bauherrn die erforderliche Befreiung gemäß Bundesnaturschutzgesetz einzuholen. Dies wurde ebenfalls in der Baugenehmigung als Auflage aufgeführt.

2. PV-Anlage auf der Fischbachhöhe

Der Vorhabenträger der geplanten PV-Anlage auf der Fischbachhöhe hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß BauGB für den „Solarpark Fischbachhöhe“ bei der Kreisstadt Bergheim gestellt. Für die Errichtung einer PV-Anlage auf der Fischbachhöhe ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da sich bei dem Standort nicht um einen privilegierten Bereich handelt. Im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 05.12.2024 soll die Planung vorgestellt und die Verwaltung mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes beauftragt werden.

Die vorgesehene Freiflächen-PV-Anlage im Bereich der Fischbachhöhe befindet sich in einem LSG und in einem regionalplanerischen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Für dieses Vorhaben ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz notwendig. Hierzu muss der Vorhabenträger einen Antrag bei der UNB stellen. Hier werden die spezifischen Schutzziele des LSG und deren Vereinbarkeit mit der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage geprüft. Entsprechend der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW „Erneuerbare Energien“ werden PV-Anlagen in LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen.